

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Museumsverein Schaffhausen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Schaffhausen.

Art. 2

Der Museumsverein Schaffhausen hat den Zweck: durch Veranstaltungen und Publikationen das Interesse an den Museen und den Sammlungen der Stadt, des Kantons und der Region Schaffhausen zu fördern, zu erhalten und auch den Kontakt zu den Schulen zu pflegen; Beiträge zu sammeln und Schenkungen anzuregen zur Förderung der Museen und Sammlungen der Region Schaffhausen; Wünsche und Bestrebungen der interessierten Kreise der Region Schaffhausen an die Zuständigen weiterzuleiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: Einzelmitglied, Ehe-/Partnerpaare, Kollektivmitglieder, Junioren bis 25 Jahre, Ehrenmitglieder und Freimitglieder.

Art. 4

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe kategorienweise von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Ehe-/Partnerpaare und Kollektivmitglieder erhalten zwei Mitgliederausweise, die übrigen Kategorien einen Ausweis.

Art. 5

Der Eintritt erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand und/oder Entrichtung des Jahresbeitrages.

Der Austritt kann jeweils nur auf das Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austretende ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Er hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6

In der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Sie beschliesst, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird, mit offenem Handmehr über:

1. Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Die Festsetzung des Jahresbeitrages
3. Die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
4. Wichtige Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt
5. Die Änderung der Statuten
6. Die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
7. Den Ausschluss von Mitgliedern

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er ist

dazu verpflichtet, sobald mindestens 50 Mitglieder eine solche Versammlung mit schriftlicher Eingabe wünschen.

Art. 7

Alle übrigen Geschäfte des Vereins, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand erledigt. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und maximal 11 Beisitzern. Das Museum zu Allerheiligen Schaffhausen hat Anspruch auf drei Vorstandsmitglieder, während die Museen ausserhalb der Stadt Schaffhausen mindestens einen Vertreter in den Vorstand delegieren dürfen. Die Museumsvertreter dürfen im Vorstand nie die Mehrheit bilden. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren durch die Vereinsversammlung in offener Abstimmung gewählt, sofern nicht ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.

Der Vorstand konstituiert sich bis auf das Amt des Präsidenten selbst und bezeichnet zwei seiner Mitglieder zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift für den Verein, zusammen mit dem Präsidenten.

IV. Jahresrechnung und Revision

Art. 8

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und von zwei Rechnungsrevisoren, die ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden, zu prüfen.

V. Haftung

Art. 9

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder, welche über die Verpflichtung zur Leistung des Jahresbeitrages hinausgeht, ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 10

Eine Änderung der Statuten kann nur in einer Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn sie im voraus traktandiert worden ist und ihr zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 11

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur beschlossen werden, wenn sie im voraus traktandiert worden ist, und wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das bei einer Auflösung noch vorhandene Vermögen fällt an die Einwohnergemeinde Schaffhausen, mit der Auflage, diese Mittel einem Fonds zuzuführen und sie dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 12

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Vereinsversammlung am 17. Februar 2005 in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen, insbesondere die Statuten vom 2. März 1992.

Schaffhausen, 17. 2. 2005

Der Präsident: Andreas Schiendorfer

Die Aktuarin: Angela-Maria Christen